



**A1-2211/0-6000**

Zentralvorschrift

## Planung und Abrechnung von Reisen

<b>Zweck der Regelung:</b>	Vorgaben zur einheitlichen Rechtsanwendung und Entscheidungsfindung auf dem Gebiet des Reisekostenrechts
<b>Herausgegeben durch:</b>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Hauptpersonalrat beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	BAIUDBw Abteilungsleiter DL
<b>Herausgebende Stelle:</b>	Kompetenzzentrum Travel Management der Bundeswehr TM 1.5
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Nein
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2020
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	31.12.2024
<b>Version:</b>	2.1
<b>Ersetzt:</b>	Version 2
<b>Aktenzeichen:</b>	21-01-01 / 21-01-13 / 21-03-01
<b>Bestellnummer/DSK:</b>	Entfällt

## Inhaltsverzeichnis

1	Abfindungen nach dem Bundesreisekostengesetz	4
1.1	Dienstreisen (§ 2 Bundesreisekostengesetz)	4
1.1.1	Dienstreiseanordnungen, -genehmigungen/Weisungen/Befehle	4
1.2	Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4 Bundesreisekostengesetz)	5
1.2.1	Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen bei Dienstreisen mit Zügen der Deutschen Bahn AG	5
1.2.2	Zug- und Flugausfälle/Fahrgastrechte	5
1.3	Wegstreckenentschädigung (§ 5 Bundesreisekostengesetz)	5
1.3.1	Entfernung	5
1.4	Erstattung sonstiger Kosten (§10 Bundesreisekostengesetz)	6
1.4.1	Einreise in die USA – Electronic System for Travel Authorization	6
1.4.2	Einreisebestimmungen für Kanada – electronic Travel Authorization	6
2	Abfindung nach der Auslandsreisekostenverordnung	6
2.1	Währungsrechner	6
3	Reservistendienst Leistende	7
3.1	Anspruchsberechtigung	7
3.2	Reisen zur Beratung und Untersuchung/Dienstantrittsreisen	7
3.3	Reisen anlässlich einer Kommandierung	8
4	Hinweise zur Abrechnung von Reisen im Rahmen unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung	8
4.1	Anrechenbarkeit der Strecke zur Dienststätte	8
4.2	Erstattung Parkgebühren anlässlich eines stationären Aufenthaltes/Kur	9
4.3	Erstattung Leerfahrten	9
4.4	Nachträgliche Ausstellung der truppen(zahn)ärztlichen Bescheinigung	10
5	Erstattung Reisekosten für Abgeordnete, Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre	10
5.1	Rechtsgrundlagen	10
5.2	Erstattungsansprüche	10
6	Teilnahme an Rüstzeiten, Exerziten, Werkwochen und dergleichen der Militärseelsorge	11
7	Erstattung von Auslagen bei Reisen zur Untersuchung auf Tropentauglichkeit	12
7.1	Untersuchungen im Inland	12
7.2	Untersuchungen im Ausland	12
8	Anlagen	13

8.1	Umsetzung der neuen Bahnkonditionen für den Geschäftsbereich BMVg	13
8.2	Bezugsjournal	13
8.3	Änderungsjournal	14

# 1 Abfindungen nach dem Bundesreisekostengesetz

## 1.1 Dienstreisen (§ 2 Bundesreisekostengesetz)

### 1.1.1 Dienstreiseanordnungen, -genehmigungen/Weisungen/Befehle

**101.** Dienstreiseanordnungen, -genehmigungen, Allgemeine Dienstreiseanordnungen (Dauerdienstreiseanordnungen), Weisungen oder Befehle zur Durchführung einer Dienstreise sind vorab durch den Beauftragten für den Haushalt mit zu zeichnen.

**102.** Die Bestätigung der bzw. des Beauftragten für den Haushalt, dass Haushaltsmittel für die beantragte Reise vorhanden sind, beinhaltet keine Entscheidung bezüglich der Durchführung der Reise – insbesondere nicht hinsichtlich der Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses.

**103.** Bei der **Anordnung/Genehmigung** von Dienstreisen ist zu beachten, dass die Erstattung von Hotelkosten inklusive Verpflegungskosten in Ausnahmefällen in voller Höhe möglich ist, wenn die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und das Hotel vom Dienstherrn bezahlt wird (Arbeitgeberveranlassung). Dem Reisenden werden im Ergebnis Übernachtung und Verpflegung unentgeltlich gewährt. In diesem Fall ist bereits bei der Anordnung/Genehmigung auf die unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung sowie auf den Kürzungstatbestand nach § 6 Abs. 2 BRKG hinzuweisen.

Ist ein Hotel **ausschließlich** mit Halb- oder Vollpension buchbar, sind nach Abschnitt 7.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG (BRKGVwV) die Übernachtungskosten einschließlich der Verpflegungskosten zu erstatten. In der Anordnung/Genehmigung ist zu vermerken, dass Verpflegungskosten in den Übernachtungskosten enthalten sind. In diesen Fällen sind im Rahmen der Erstattung die Kürzungstatbestände des § 6 Absatz 2 BRKG zu beachten.

**104.** Ist der Reisende hingegen auf Selbstverpflegung angewiesen, hat er Anspruch auf Tagegeld nach § 6 BRKG, auch wenn er tatsächlich geringere Kosten zu zahlen hatte.

**105.** Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden und wird die Dienstreise am Familienwohntort oder Urlaubsort unterbrochen, ist im Dienstreiseantrag die Wohnung, von der regelmäßig der Dienst angetreten wird bzw. die Dienststätte (§ 2 Absatz 2 i. V. m. Ziffer 2.2.1 BRKGVwV) anzugeben. Der Aufenthalt am Familienwohntort bzw. Urlaubsort ist als Unterbrechungszeitraum im Dienstreiseantrag darzustellen. Nur so kann die Anordnung/Genehmigung den reisekostenrechtlichen Vorschriften entsprechend erfolgen und zu einer rechtskonformen Abfindungsfolge führen. Der Beginn oder das Ende der Dienstreise am Familienwohntort bzw. Urlaubsort kann nur in besonderen Fällen angeordnet werden; § 13 Abs. 2 BRKG.

## **1.2 Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4 Bundesreisekostengesetz)**

### **1.2.1 Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen bei Dienstreisen mit Zügen der Deutschen Bahn AG**

**106.** Die Regelungen bzgl. der Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen bei Dienstreisen mit Zügen der Deutschen Bahn AG (DB) sowie die Berücksichtigung von Bahnbonuspunkten sind dieser Zentralvorschrift als Anlage beigefügt.

### **1.2.2 Zug- und Flugausfälle/Fahrgastrechte**

**107.** Besteht aufgrund von Zugausfällen keine Möglichkeit im Rahmen der für das ausgestellte Ticket geltenden Konditionen die Deutschen Bahn in Anspruch zu nehmen, wird das nicht genutzte Zugticket durch die Reisestellen zur Erstattung bei der Deutschen Bahn eingereicht. Dies gilt nur für durch die Reisestelle gebuchte Tickets. Für Flugreisen gelten die Ausführungen entsprechend.

**108.** In allen anderen Fällen ist das ausgestellte Zugticket zu nutzen. Entschädigungen sind durch den Dienstreisenden im Rahmen der Fahrgastrechte gegenüber der Deutschen Bahn geltend zu machen. Leistungen, die aufgrund von Fahrgast- oder Fluggastrechten gewährt werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich von § 3 Absatz 2 und kommen dem Dienstreisenden selbst zugute. Von den Verkehrsträgern gewährte Unterstützungsleistungen (z. B. Gutscheine) für z. B. Taxifahrten, Übernachtungen oder vollständige Mahlzeiten hingegen sind nach den konkreten Anrechnungsvorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2) zu berücksichtigen.

**109.** Die Erstattung der angefallen notwendigen Auslagen zur Vorbereitung der Reise erfolgt gemäß § 10 Absatz 2 BRKG im Rahmen der Reisekostenabrechnung des Dienstreisenden.

## **1.3 Wegstreckenentschädigung (§ 5 Bundesreisekostengesetz)**

### **1.3.1 Entfernung**

**110.** Grundsätzlich sind die in der Reisekostenrechnung angegebenen Kilometer zu Grunde zu legen. Nur bei offensichtlichen Abweichungen von der verkehrsüblichen Strecke sowie zur Feststellung der Entfernung im Fall einer fiktiven Berechnung erfolgt eine Prüfung durch die abrechnende Stelle. In den Fällen, in denen die Ermittlung der Reisestelle von den Angaben des Dienstreisenden offensichtlich abweicht, ist Rücksprache mit dem Reisenden zu halten. Auf Ziffer 5.1.1 BRKGVwV wird hingewiesen. Für eine ggf. notwendige Entfernungsermittlung ist der Falk Routenplaner unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen und Erklärungen zum Datenschutz zu nutzen.

## 1.4 Erstattung sonstiger Kosten (§10 Bundesreisekostengesetz)

### 1.4.1 Einreise in die USA – Electronic System for Travel Authorization

111. Zur Einreise in die Vereinigten Staaten sind für militärisches Personal die in den „Passrechtlichen Sonderbestimmungen nach dem NATO – Truppenstatut“ aufgeführten Dokumente ausreichend (siehe Abschnitt 4 der Zentralen Dienstvorschrift A-2125/2 „Pass-, Visa- und Statusangelegenheiten“).

Ziviles Personal der Bundeswehr benötigt einen Sichtvermerk (Visum) in einem Reisepass.

Eine zusätzliche Registrierung in Electronic System for Travel Authorization (ESTA) ist nicht erforderlich. Aufgrund einer Registrierung in ESTA angefallene Gebühren können daher nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden.

### 1.4.2 Einreisebestimmungen für Kanada – electronic Travel Authorization

112. Die Einreise mit Reisepass oder amtlichen Pässen ist grundsätzlich visafrei.

- a) **Zivilpersonal** muss bei dienstlicher Einreise nach Kanada im Vorfeld der Reise eine elektronische Einreisegenehmigung (eTA) einholen, um auf dem Luftweg nach Kanada einreisen zu können. Dies gilt sowohl für die Einreise mit Reisepass als auch für alle Inhaber von amtlichen Pässen, solange sie nicht über eine diplomatische oder konsularische Akkreditierung in Kanada verfügen. Die Gebühren sind reisekostenrechtlich grundsätzlich erstattungsfähig.
- b) **Militärisches Personal** benötigt keine elektronische Einreisegenehmigung. Eingereist wird mittels NATO-Marschbefehl und Truppenausweis. Aus diesem Grund sind die hierfür erhobenen Gebühren für militärisches Personal reisekostenrechtlich grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

## 2 Abfindung nach der Auslandsreisekostenverordnung

### 2.1 Währungsrechner

201. Um eine einheitliche Handhabung bei der Abrechnung von Reisekosten nach einer Auslandsdienstreise sicherzustellen, ist zur Umrechnung von Fremdwährung in EUR der Währungsrechner des Finanzdienstleisters OANDA Corporation zu nutzen.

Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen der jeweils aktuelle Wechselkurs auf den antragsbegründenden Unterlagen angegeben ist.

## 3 Reservistendienst Leistende

### 3.1 Anspruchsberechtigung

301. Da der persönliche Geltungsbereich des BRKG Soldatinnen und Soldaten allgemein umfasst, ist im Fall einer Dienstreise eines Reservistendienstleistende (RDL) neben der Reservistendienstleistungsprämie Reisekostenvergütung nach den Regelungen des BRKG zu gewähren.

### 3.2 Reisen zur Beratung und Untersuchung/Dienstantrittsreisen

302. Die in § 59 Abs. 3 Soldatengesetz (SG) genannten Personen, die sich freiwillig für die Heranziehung zu den in § 60 SG aufgeführten Dienstleistungen verpflichten, erhalten für die Reisen zur Beratung und Untersuchung Reisekostenvergütung nach der Zentralen Dienstvorschrift A-1333/1 „Reisekostenzuschuss für Vorstellungsreisen“. Bei den Reisen zu Beginn und Ende einer Dienstleistung nach § 60 SG handelt es sich um Dienstantrittsreisen i. S. d. § 11 Abs. 2 und 3 BRKG.

303. Befindet sich der ständige Wohnsitz der bzw. des Reservistendienstleistenden im Ausland und wird die Hinreise dort angetreten, ist für die Berechnung der Reisekostenvergütung dieser Wohnsitz maßgebend. Eine Referenzadresse im Inland bleibt unberücksichtigt. Sofern Zuziehungsbescheide an inländische Referenzadressen zugestellt werden, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die inländische Adresse für die Bemessung der Reisekostenvergütung zu berücksichtigen ist.

304. Soweit die Rückreise in das Ausland durchgeführt wird, kann gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BRKG Reisekostenvergütung grundsätzlich nur bis zum inländischen Grenzort oder dem inländischen Flughafen, von dem die Flugreise angetreten wird, gewährt werden.

Es besteht jedoch ressortseitiges Einvernehmen, dass diese Einschränkung der Kostenerstattung **nicht angewandt wird**, sofern ein erhebliches dienstliches Interesse an der Heranziehung festgestellt wird. Wird die Hinreise aus dem Ausland gemäß § 11 Abs. 2 BRKG erstattet, ist ein besonderes Interesse des Dienstherrn zu unterstellen und unter Berücksichtigung der gleichen Ermessenserwägungen auch die komplette Rückreise zu erstatten.

Somit ist für diese Rückreise die Reisekostenvergütung an den ausländischen Wohnort (Wohnsitz vor der Einstellung) wie für Dienstreisen zu erstatten.

Die Dienstantrittsreisen sind den Dienstantrittsreisen aus Anlass der Abordnung, Kommandierung, oder Versetzung gleichgestellt, sodass bei Flugreisen gemäß der Allgemeinen Regelung (AR) A-2211/12 „Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung“ Nummer 305 nur die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet werden.

### 3.3 Reisen anlässlich einer Kommandierung

305. Im Fall einer Kommandierung wird Reisekostenvergütung für die Hin- und Rückreise gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BRKG gewährt. Die Anschlusswahrung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 BRKG findet keine Anwendung, da RDL nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Trennungsgeldverordnung (TGV) bzw. § 2 Abs. 1 Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) gehören. Somit ist nur die reine Reisezeit berücksichtigungsfähig. Tagegeld wird von der Abfahrt an der Wohnung nach § 2 Absatz 2 bzw. der bisherigen Dienststelle bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt.

306. Bei Anreisen über zwei Tage **ohne** Übernachtung handelt es sich nicht um An- und Abreisetage, für die nach § 9 Absatz 4a Nummer 2 EStG jeweils 12 Euro Tagegeld anfallen würden. Abweichend vom Prinzip der kalendertäglichen Berechnung des Tagegeldes können die Abwesenheitszeiten der beiden Tage jedoch zusammengerechnet werden. Sofern die Abwesenheit bei DAR im Inland mehr als 8 Stunden beträgt, kann somit Inlandstagegeld nach § 9 Absatz 4a Nummer 3 EStG gewährt werden. Für DAR ins oder aus dem Ausland richtet sich die Gewährung des Tagegeldes nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 ARV und beträgt damit bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit 80 % des Auslandstagegeldes.

307. Findet die DAR über zwei Tage **mit** einer dienstlich notwendigen Übernachtung statt, handelt es sich dagegen um An- und Abreisetage, die gemäß § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 2 EStG bzw. § 3 Abs. 1 Satz 2 ARV abzufinden sind.

308. Ein Besonderes Dienstgeschäft wird gemäß Nummer 401. der Allgemeinen Regelung (AR) A-2211/2 „Besonderes Dienstgeschäft“ nach den reisekosten- **und** trennungsgeldrechtlichen Vorschriften abgefunden. Für die Abfindung ist maßgebend, ob die Teilnahme an einem Besonderen Dienstgeschäft im Rahmen einer Dienstreise oder einer Kommandierung erfolgt.

Im Falle einer Kommandierung ins In- oder Ausland werden die reisekostenrechtlichen Ansprüche grundsätzlich durch die Gewährung von Trennungsgeld erfüllt. Da Reservedienstleistende weder unter den persönlichen Geltungsbereich der TGV noch der ATGV fallen, scheidet für diesen Personenkreis eine Abfindung für die Aufenthaltstage aus.

## 4 Hinweise zur Abrechnung von Reisen im Rahmen unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung

### 4.1 Anrechenbarkeit der Strecke zur Dienststätte

**401.** Kosten für die Taxinutzung können erstattet werden, soweit der Truppenarzt die medizinische Notwendigkeit bestätigt. Findet die Fahrt während der üblichen Arbeitszeit statt, werden die Kosten



angerechnet, die durch die tägliche Fahrt zur Dienststätte entstehen würden (Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung).

## 4.2 Erstattung Parkgebühren anlässlich eines stationären Aufenthaltes/Kur

**402.** Tage- und Übernachtungsgelder sind grundsätzlich für die Zeit der Hin- und Rückreise zu zahlen. Ist die Übernahme der Kosten für Verpflegung und Unterkunft an den Aufenthaltstagen nicht im Rahmen der der Zentralen Dienstvorschrift A-1455/4 „Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und Heranziehen von zivilen (zahn)-ärztlichen und psychologischen Vertretungskräften“ sichergestellt und können amtliche Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung nicht in Anspruch genommen werden, sind Hin- und Rückreise sowie der stationäre Aufenthalt als eine zusammenhängende Maßnahme anzusehen.

In diesen Fällen ist Tage- und Übernachtungsgeld auch für Tage des auswärtigen Aufenthaltes zu zahlen. Parkgebühren sind für den gesamten Aufenthalt nach Ziffer 10.1.2 BRKGVwV erstattungsfähig.

## 4.3 Erstattung Leerfahrten

**403.** Wird die Begleitung der Soldatin bzw. des Soldaten durch eine andere Person aus medizinischen Gründen truppen(zahn)ärztlich angeordnet/bestätigt, sind die Kosten für die Leerfahrt der Begleitperson (Rückfahrt bzw. Abholfahrt zu/von dem Ort, an dem die Reise für die zu begleitende Person beginnt/endet) erstattungsfähig, soweit dies günstiger ist als andere Maßnahmen (z. B. der Verbleib der Begleitperson am Behandlungsort). Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind der Begleitperson ggf. entsprechende Fahrkarten/Tickets auszustellen.

**404.** Dahingegen sind die Fahrten der Begleitperson zu dem Ort, an dem die Reise für den zu begleitenden Soldaten beginnt (regelmäßige Dienststätte oder Wohnung i. S. der Vorschrift) und zurück nicht erstattungsfähig.

**405.** Bei den im 2. Abschnitt der Nummer 1610 der Zentralen Dienstvorschrift A-1455/4 erwähnten **Mehrkosten für die Dauer der Begleitung** handelt es sich um Verpflegungsmehraufwendungen und ggf. Übernachtungskosten, die ausschließlich für die Dauer der Begleitung und/oder anlässlich einer Leerfahrt entstanden sind.

**406.** Die Erstattungsfolge gilt für alle Personen, für die die Reise nicht als Dienstreise angeordnet werden kann sowie auch für außerhalb des öffentlichen Dienstes stehende Personen. Bei Personen, für die die Reise als Dienstreise angeordnet werden kann, handelt es sich beispielsweise um medizinisches Personal oder Kraftfahrer der Bw.

## 4.4 Nachträgliche Ausstellung der truppen(zahn)ärztlichen Bescheinigung

**407.** Fahrten zum Truppenarzt werden grundsätzlich nachträglich bestätigt. Die Abrechnung kann daher nur aufgrund einer nachträglich erstellten Bescheinigung erfolgen.

**408.** Die Zentralvorschrift regelt nicht abschließend zu welchem Zeitpunkt die – schriftliche – Anordnung zu erfolgen hat. Maßgeblich ist lediglich, dass für die Abrechnung dieser Fahrten eine truppen(zahn)ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann. Fahrten zu medizinischen Einrichtungen außerhalb des truppen(zahn)ärztlichen Bereiches sollten dennoch grundsätzlich im Vorwege angeordnet werden.

## 5 Erstattung Reisekosten für Abgeordnete, Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre

### 5.1 Rechtsgrundlagen

**501. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BMinG) i. d. F. vom 27.07.1971, in der jeweils gültigen Fassung. § 12 Abs. 5 - „Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erlässt der Bundesminister des Inneren nach gutachterlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes.“**

**502. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre – vom 24.07.1974, in der jeweils gültigen Fassung – § 5 Abs. 2 – „Die für Bundesminister geltenden reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.“**

**503. Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung – vom 10.11.1953, in der jeweils gültigen Fassung, hier: Abschnitt III „Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten – §§ 10 und 11.**

**504. Bundesreisekostengesetz i. d. F. vom 13. November 1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1977.**

**505. Auslandsreisekostenverordnung – in der jeweils gültigen Fassung.**

### 5.2 Erstattungsansprüche

**506.** Die Erstattungsansprüche ergeben sich aus den o. a. Vorschriften. Das Tagegeld im Inland beträgt

- für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, 37 Deutsche Mark (= 18,92 EUR)
- bei mehrtägiger Dienstreise für den vollen Kalendertag 55 Deutsche Mark (= 28,12 EUR)

Eintägige Dienstreisen	von 6.01 bis 8.00 Stunden – 0,3 Tg	= EUR	5,68
	von 8.01 bis 12.00 Stunden – 0,5 Tg	= EUR	9,46
	von 12.01 bis voll	= EUR	18,92
Mehrtägige Dienstreisen	von 6.01 bis 8.00 Stunden – 0,3 Tg	= EUR	8,44
	von 8.01 bis 12.00 Stunden – 0,5 Tg	= EUR	14,06
	von 12.01 bis voll	= EUR	28,12

## 6 Teilnahme an Rüstzeiten, Exerzitien, Werkwochen und dergleichen der Militärseelsorge

**601.** Hauptamtliche Militärgeistliche sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten erhalten für die mit o. a. Maßnahmen verbundenen Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG. Das gilt ebenfalls für Pfarrhelfer und Pfarrhelferinnen. Für Militärgeistliche im Nebenamt kann die Anwendung des BRKG vertraglich vereinbart werden.

**602.** Für Soldatinnen und Soldaten ist die Teilnahme an Rüstzeiten, Exerzitien, Werkwochen und dergleichen kein Dienstgeschäft im Sinne des BRKG. Deshalb darf für sie keine Dienstreise angeordnet oder genehmigt werden. Das gilt auch, wenn sie sich an Diskussionen, Vorträgen oder in unterstützender Funktion beteiligen.

**603.** Bei diesen Reisen können, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BRKG vorliegen, bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, die entstandenen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

**604.** Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung von

**605.** 0,10 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 EUR gewährt. Stehen unentgeltliche Beförderungsmittel (z. B. Dienstfahrzeug der Bundeswehr) zur Verfügung, steht weder Fahrtkostenerstattung noch Wegstreckenentschädigung zu. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt. Diese Regelungen gelten auch für aktive Angehörige anderer Statusgruppen der Bundeswehr, die in Einzelfällen Teilnehmer an o. a. Veranstaltungen der Militärseelsorge sind.

**606.** Auf die Bereichsanweisung D1-2550/0-9102 „Rüstzeiten“, Abschnitt 7 wird hingewiesen.

## **7 Erstattung von Auslagen bei Reisen zur Untersuchung auf Tropentauglichkeit**

**701.** Wird für Angehörige der Bundeswehr die Feststellung der Tropentauglichkeit erforderlich, so werden die Auslagen, die bei Reisen im Zusammenhang mit Tropentauglichkeitsuntersuchungen an den hierfür bestimmten Instituten entstehen, in folgendem Umfang erstattet:

### **7.1 Untersuchungen im Inland**

**702.** Soldatinnen bzw. Soldaten und Zivilbedienstete erhalten Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der BRKGVwV Ziffer 10.1.2, 7. Strichaufzählung.

**703.** Den zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG werden die notwendig entstehenden Fahrkosten in dem Rahmen erstattet, wie sie den Soldatinnen bzw. Soldaten oder Zivilbediensteten zu erstatten sind. Daneben wird eine Vergütung gewährt,

- die bei Ehegatten den vollen Satz,
- bei Kindern über sechs Jahren und den anderen Personen 75 v. H.
- bei Kindern unter sechs Jahren 50 v. H.

des den Soldatinnen bzw. Soldaten oder Zivilbediensteten zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes beträgt.

**704.** Für Hausangestellte wird Auslagenerstattung nach den Bestimmungen dieses Erlasses nicht gewährt.

**705.** Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten den nach Nr. 702 zustehenden Satz, so können erforderlichenfalls die Vorschriften des § 7 Abs. 1 BRKG sinngemäß angewendet werden.

### **7.2 Untersuchungen im Ausland**

**706.** Bei Reisen zur Untersuchung auf Tropentauglichkeit im Ausland gelten die Regelungen nach den Nummern 701 und 702 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes nach §§ 6 und 7 BRKG die jeweiligen Auslandssätze nach § 3 ARV treten.

**707.** Bei außergewöhnlich hohen Übernachtungskosten kann in sinngemäßer Anwendung von § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 AUV ein Zuschuss gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

**708.** Die Regelungen nach den Nummern 705 und 706 gelten entsprechend für erforderlich werdende Nachuntersuchungen im Ausland.

**709.** Für Reisen zur Untersuchung auf Tropentauglichkeiten nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gelten die Nummern 701 bis 704 entsprechend.

**710.** Die im Rahmen dieser Bestimmungen entstehenden Kosten sind wie folgt zu buchen:

- a) Für Soldatinnen bzw. Soldaten und Zivilbedienstete, die bei militärischen Dienststellen beschäftigt sind: bei Kapitel 1403 Titel 527 01;
- b) für die Angehörigen von Soldatinnen bzw. Soldaten und Zivilbediensteten, die bei militärischen Dienststellen beschäftigt sind: bei Kapitel 1403 Titel 539 99;
- c) für die übrigen Zivilbediensteten: bei Titel 527 01 der Kapitel, bei denen die Planstellen oder die Mittel für die Bediensteten veranschlagt sind;
- d) für die Angehörigen der Zivilbediensteten zu c): bei Titel 539 99 der Kapitel, bei denen die Planstellen oder die Mittel für die betroffenen Bediensteten veranschlagt sind.

## 8 Anlagen

### 8.1 Umsetzung der neuen Bahnkonditionen für den Geschäftsbereich BMVg

Die Anlage 8.1 steht als Einzeldokument im Regelungsportal über die Registerkarte „Anhänge“ als gesondertes Dokument zum Download bereit.

### 8.2 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-1333/1	Reisekostenzuschuss für Vorstellungstouren
2. A-1455/4	Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und Heranziehen von zivilen (zahn)-ärztlichen und psychologischen Vertretungskräften
3. A-2211/2	Besonderes Dienstgeschäft
4. A-2211/11	Anwendung des Bundesreisekostengesetzes
5. A-2125/2	Pass-, Visa- und Statusangelegenheiten
6. A-2211/12	Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung
7. D1-2550/0-9102	Rüstzeiten

### 8.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A1-2211/0-6000	Vorläufig 19.01.2016	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstveröffentlichung</li></ul>
2 A1-2211/0-6000	15.07.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vollständige Aktualisierung</li><li>• Titeländerung</li></ul>
2.1 A1-2211/0-6000	01.01.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• Austausch der Anlage 8.1</li></ul>